

# § 2b TGFG Aufgaben in Angelegenheiten der Zielsteuerung

TGFG - Gesundheitsfondsgesetz - TGFG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

Der Fonds hat in Angelegenheiten der Zielsteuerung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. a)die Beschlussfassung über das Landes-Zielsteuerungsübereinkommen;
2. b)die Koordination, Abstimmung, Festlegung, Konkretisierung und Terminisierung aller aus dem Zielsteuerungsvertrag und dem Landes-Zielsteuerungsübereinkommen resultierenden Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung;
3. c)die Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und die Behandlung des Monitoringberichts;
4. d)die Wahrnehmung von Agenden des Sanktionsmechanismus der Zielsteuerung-Gesundheit nach§ 22c;
5. e)die Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Ländern zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (z. B. Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen) sowie die Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs;
6. f)die Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens;
7. g)die Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural;
8. h)die Umsetzung der bundesweiten Gesundheitsförderungsstrategie;
9. i)die Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds (§ 7);
10. j)die Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
11. k)die Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement;
12. l)die Evaluierung der von der Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999